



# ABFALL WIRTSCHAFTSZECK VERBAND

## AMTSBLATT DES ABFALL WIRTSCHAFTSZECKVERBANDES OSTTHÜRINGEN

Sonderdruck Nr. 18S

21. November 2025

### 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen – Abfallgebührensatzung (AbfGS) vom 01.12.2005

(veröffentlicht am 16.12.2005 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 42),

**geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2006**

(veröffentlicht am 31.03.2006 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 8S)

**geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 01.11.2006**

(veröffentlicht am 15.12.2006 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 46)

**geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2008**

(veröffentlicht am 30.12.2008 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 10S)

**geändert mit der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2009**

(veröffentlicht am 28.12.2009 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 11S)

**geändert mit der 5. Änderungssatzung vom 22.12.2015**

(veröffentlicht am 28.12.2015 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 13S)

**geändert mit der 6. Änderungssatzung vom 21.11.2019**

(veröffentlicht am 17.12.2019 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 14S)

**geändert mit der 7. Änderungssatzung vom 24.06.2021**

(veröffentlicht am 28.06.2021 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 15S)

**zuletzt geändert mit der 8. Änderungssatzung vom 13.11.2023**

(veröffentlicht am 14.11.2023 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 17S)

*Art. 1: § 2 Abs. 2 lautet neu:*

- (2) Bei der öffentlichen Abfallentsorgung gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücke hinsichtlich der Gebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.1, 2.1 und 2.3 sowie Abs. 2 und 3 als Benutzer. Für die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.2 ist der Antragsteller Benutzer. Auf der Grundlage eines Schuldübernahmevertrages kann auch der Mieter bzw. Pächter Gebührenschuldner sein. Dann gelten die Regelungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1.1; 1.2 und 2.1 sowie Abs. 3 für Mieter oder Pächter.

*Art. 2: Im § 4 Abs. 1 lautet Nr. 1 neu:*

Grundgebühren

*Art. 3: Im § 4 Abs. 1 wird nach Nr. 1 die Nr. 1.1 und 1.2 eingefügt:*

- 1.1 Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen (§§ 20 und 21 Bundesmeldegesetz). Sie ist degressiv gestaffelt. Bei der Gebührenberechnung gilt als Stichtag für den Stand der zugrunde zu legenden Personenzahl der 15.10. des Vorjahres; für das Kalenderjahr des erstmaligen Anschlusses gilt als Stichtag der Tag, an dem die maßgeblichen Daten vom Anschlusspflichtigen mitgeteilt bzw. von Amts wegen ermittelt worden sind. Dabei ist zu beachten, dass nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz § 15 Abs. 1 Nr. 4 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Müllgebühren bis zu vier Jahren rückwirkend veranlagt werden können.

- 1.2 Grundstücke und Grundstücksteile die nicht unter Nr. 1.1 fallen, können auf Antrag der Benutzungspflichtigen an die Abfallentsorgung angeschlossen werden (z. B. Wochenendgrundstücke oder leerstehende Objekte). Für den Anschluss wird eine Grundgebühr, analog Nr. 1.1, mindestens für 1 Person, erhoben.

Abweichend von Nr. 1.1. bemisst sich die Personenanzahl nach den im Antrag angegebenen Personen. Stichtag für die Gebührenberechnung ist der 1. des Folgemonats des Anschlusses.

Der Antrag auf Anschluss nach Satz 1 wird nur bewilligt, wenn die Durchführung der Abfallentsorgung für das betreffende Grundstück technisch und organisatorisch möglich ist; dies ist durch den Verband zu prüfen. Der Anschluss kann vom Verband jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, sofern die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung dauerhaft oder vorübergehend entfallen.

*Art. 4: Im § 4 Abs. 3 lautet Nr. 1 Satz 2 neu:*

Die Grundgebühr beträgt jedoch mindestens 57,60 € pro Jahr.

*Art. 5: Im § 5 Abs. 1 lautet Satz 2 neu:*

Wenn sich für die Gebührenberechnung maßgebliche Gründe ändern, ist dies dem Verband anzuzeigen.

*Art. 6: Im § 5 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu eingefügt:*

Die Gebührenschuld für die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.2 entsteht mit Anschluss des Grundstückes und endet gemäß § 5 Abs. 6 nach Änderungsmeldung.

*Art. 7: Im § 5 Abs. 1 wird der bisherige Satz 4 zu Satz 5.*

*Art. 8: Im § 6 Abs. 1 lautet Satz 1 neu:*

Die Grund- und Biotonnengebühren werden bei Jahreszahlern am 15.05. und bei Quartalszahlern am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Veranlagungsjahres fällig.

*Art. 9: § 6 Abs. 4 wird neu eingefügt:*

Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.2 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

*Art. 10: Die Anlage lautet neu:*

### **Anlage**

#### Gebührensatz

#### **1. Grundgebühr**

Zahl der am Grundstück gemeldeten Personen	Gebühr je Person und Jahr in €
1	50,40
2	48,00
3	46,80
4	44,40
5 bis 9	43,20
> 9	39,60

Grundgebühr in Großwohnanlagen (§ 4 Abs. 2)

Volumengebühr 28,80 € /m<sup>3</sup>

Grundgebühr für gewerbliche u. sonstige

Einrichtungen (§ 4 Abs. 3)

Volumengebühr 16,00 € /m<sup>3</sup>

#### **2. Leistungsgebühr**

##### **Restmüllbehälter**

80 l - Mülltonne	3,50 €
120 l - Mülltonne	4,10 €
240 l - Mülltonne	7,20 €
660 l - Müllgroßbehälter	20,40 €
770 l - Müllgroßbehälter	21,60 €
1.100 l - Müllgroßbehälter	26,40 €
Umleerbehälter kleiner 5 m <sup>3</sup>	22,80 €*
Umleerbehälter ab 5 m <sup>3</sup>	37,20 €*
* zzgl. Behandlungsgebühr pro t bei Verriegeling in Höhe von	202,50 €/t

##### **Abfallsack**

Abfallsack 70 l (Papiersack) 3,10 €

##### **Bioabfallbehälter (Jahresgebühr)**

Biotonne 120 l / 140 l	46,80 €
Biotonne 240 l	91,20 €
Biogroßbehälter 660 l	190,80 €
Biogroßbehälter 1.100 l	380,40 €

##### **Biosack**

Biosack 70 l (Papiersack) 1,90 €

##### **Kundenkarte**

Jahresgebühr 25,00 €

### 3. Deponiegebühren

Kategorie i.S.d. Abfallwirtschafts- satzung	A	B	C	D	E
Gebühr Deponie Krölpa/Chursdorf	50 €/t	50 €/t	75 €/t	100 €/t	400 €/t

### Zwischenlager

Für die Zwischenlagerung auf der Deponie wird ein Entgelt in Höhe von 25 €/t zuzüglich der Behandlungsgebühr nach Punkt 4 erhoben.

### 4. Behandlungsgebühr

Gebühren für die Abfälle lt. Anlage 2 der AbfWS  
in der Kategorie „V“ pro Tonne 202,50 €

*Art. 11: Die 9. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.*

Gera, den 12.11.2025

Verbandsvorsitzender  
Kurt Dannenberg

- Siegel -

• • • • • Hier enden die Amtlichen Bekanntmachungen des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen • • • • •

#### Amtsblatt des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen

**Herausgeber:** AWV Ostthüringen, Ebelingstraße 10, 07545 Gera  
**Verantwortlich:** Knut Fritzsche, Geschäftsleiter  
**Redaktion:** Ilona Wenzel, Jasmin Schöne, Tel.: 0365 83321-22 /-23 Fax: 0365 83321-37 e-mail: pr@awv-ot.de  
**Druck:** AWV Ostthüringen

#### **Erscheinen und Bezug des Amtsblattes:**

Das Amtsblatt des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen erscheint nach Bedarf. Die Verteilung (außer Sonderdrucke) erfolgt kostenlos an die Haushalte und Unternehmen der Stadt Gera und des Landkreises Greiz als eigenständige Zeitung.

Bei Nichtzustellung wird das Amtsblatt auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen nachgeliefert.

Der Einzelbezug ist kostenpflichtig zu 1,80 € je Ausgabe möglich. Die Anforderung zum Einzelbezug ist zu richten an den AWV Ostthüringen, Redaktion Amtsblatt, Ebelingstraße 10 in 07545 Gera.

Die Amtsblätter des AWV Ostthüringen können beim Herausgeber, im Internet unter [www.awv-ot.de](http://www.awv-ot.de) und in der Hauptbibliothek der Stadt Gera, Puschkinplatz 7, eingesehen werden.

#### *Sonderdrucke:*

Auf Sonderdrucke des Amtsblattes wird in den zwei nachfolgenden Ausgaben des Amtsblattes hingewiesen. Sonderdrucke des Amtsblattes können beim Herausgeber und in den Geschäftsstellen des AWV Ostthüringen kostenlos angefordert oder abgeholt werden. Die Sonderdrucke des Amtsblattes können beim Herausgeber und im Internet unter [www.awv-ot.de](http://www.awv-ot.de) eingesehen werden.

## Erhöhung der Abfallgebühren ab 2026

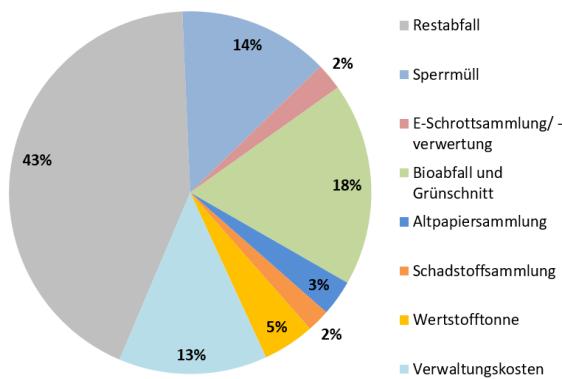
Für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Gera und im Landkreis Greiz erhebt der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen Abfallgebühren. Diese werden anhand einer Gebührenkalkulation ermittelt. Zuletzt wurden die Abfallgebühren im Jahr 2024 für einen Zeitraum von vier Jahren bestimmt. Aufgrund außergewöhnlicher Krisen und verschiedener unvorhersehbarer Entwicklungen reichen die kalkulierten Gebühren für den vorgesehenen Zeitraum nicht aus, so dass der Zweckverband die Abfallgebühren bereits nach zwei Jahren vorzeitig neu kalkulieren musste.

Insbesondere stark schwankende, marktabhängige Kostenfaktoren sowie unerwartet hohe Preissteigerungen wirken sich auf die Kosten der Abfallentsorgung aus. Zu den Hauptgründen der Gebührenerhöhung zählen erheblich gestiegene Preise für die Müllverbrennung sowie die CO<sub>2</sub>-Steuer. Zudem führen steuerrechtliche Neubewertungen von Verbandsaufgaben und neu geschlossene Verträge zu zusätzlichen ungeplanten Ausgaben. Auch allgemein steigende Kosten, etwa für Energie, Treibstoffe und Löhne, wirken sich spürbar auf die Gesamtkosten aus. Erschwerend kommt hinzu, dass die Verwertungserlöse deutlich zurückgehen.

Um die in unserem Verbandsgebiet angebotenen Dienstleistungen weiterhin vollständig anbieten zu können, ist eine vorzeitige Gebührenerhöhung unumgänglich.

Andere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Thüringen sind ebenfalls gezwungen, ihren aktuellen Gebührenzeitraum zu unterbrechen und damit verbunden die Abfallgebühren unerwartet zu erhöhen.

### Was beinhalten die Abfallgebühren?



### Wie ändern sich die Gebühren ab 01. Januar 2026?

#### Grundgebühr je Person und Jahr:

Zahl der am Grundstück gemeldeten Personen	ab 01.01.2026	bis 31.12.2025
1	50,40 €	40,80 €
2	48,00 €	39,60 €
3	46,80 €	38,40 €
4	44,40 €	36,00 €
5 bis 9	43,20 €	34,80 €
> 9	39,60 €	32,40 €

Grundgebühr in Großwohnanlagen	ab 01.01.2026	bis 31.12.2025
Volumengebühr pro m <sup>3</sup>	28,80 €	23,40 €

Grundgebühr für gew. u. sonst. Einrichtungen	ab 01.01.2026	bis 31.12.2025
Volumengebühr pro m <sup>3</sup>	16,00 €	13,20 €
Mindestgrundgebühr pro Jahr	57,60 €	46,80 €

#### Kundenkarte:

Die Jahresgebühr der AWV Kundenkarte steigt von 20,00 € auf 25,00 €. Die Kundenkarte berechtigt ein Jahr lang zur Abgabe von Bioabfall in Mengen bis zu 1 Kubikmeter pro Anlieferung auf ausgewählten Recyclinghöfen.

#### Leistungsgebühr:

Restmüllbehälter	ab 01.01.2026	bis 31.12.2025
80 l Mülltonne	3,50 €	3,20 €
120 l Mülltonne	4,10 €	3,70 €
240 l Mülltonne	7,20 €	6,00 €
660 l Müllgroßbehälter	20,40 €	18,00 €
770 l Müllgroßbehälter	21,60 €	19,20 €
1.100 l Müllgroßbehälter	26,40 €	24,00 €
Umleerbehälter < 5 m <sup>3</sup>	22,80 € *	20,40 € *
Umleerbehälter ≥ 5 m <sup>3</sup>	37,20 € *	33,60 € *

\* zzgl. Behandlungsgebühr pro t

Bioabfallbehälter (Jahresgebühr)	ab 01.01.2026	bis 31.12.2025
120 l Biotonne	46,80 € *	42,00 € *
240 l Biotonne	91,20 € *	82,80 € *
660 l Biogroßbehälter	190,80 €	165,60 €
1.100 l Biogroßbehälter	380,40 €	331,20 €

\* Bei Grundstücken, die nicht dem Wohnzweck dienen (Gärten, Gewerbe), wird die Jahresgebühr für die Biotonne in zweifacher Höhe erhoben.

Abfallsäcke/Biosäcke	ab 01.01.2026	bis 31.12.2025
Abfallsack 70 l	3,10 €	2,40 €
Biosack 70 l	1,90 €	1,75 €